

# RS Vwgh 1998/3/26 97/11/0303

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1998

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KDV 1967 §31;

KFG 1967 §75 Abs2;

## Rechtssatz

Es ist dem betreffenden Facharzt überlassen, ob er - wenn er dazu in der Lage ist - die Prüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit selbst vornimmt, die Vorlage eines entsprechenden Befundes verlangt oder - falls sich aufgrund der fachärztlichen Untersuchung der Verdacht eines krankhaften Zustandes, der die geistige Eignung zum Lenken eines Kfz einschränken oder ausschließen würde, nicht bestätigt - von einer diesbezüglichen Prüfung überhaupt Abstand nimmt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110303.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)